



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

§§	Titel	Seite
1	Mitglieder	2
2	Beschlussfassungen	2
3	Protokolle	3
4	Schriftverkehr	4
5	Geschäftsführung	4
6	Mitgliederversammlung	5
7	Vorstand	9
8	Vorsitzender	9
9	Stellvertretender Vorsitzender	10
10	Schatzmeister	10
11	Geschäftsführer	10
12	Sportreferent	11
13	Jugendreferent	11
14	Technischer Referent	11
15	Sportausschuss	12
16	Jugendausschuss	12
17	Technischer Ausschuss	13
18	Beirat	13

§ 1

Mitglieder

(1) Natürliche Personen gelten bis zum Ende des Jahres als Jugendliche, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder erhalten nach der Aufnahme in den Verein kostenlos ein Platzreservierungskennzeichen und die gültigen Vereinsordnungen sowie eine Satzung. Bei mehreren in einer Familie oder familiengleichen Wohngemeinschaft lebende Mitglieder erhält jedes Mitglied ein Platzreservierungskennzeichen, die Gemeinschaft aber nur eine Abschrift der Satzung und bestehenden Ordnungen.

§ 2

Beschlussfassungen

(1) Abstimmungen werden grundsätzlich offen mit Handzeichen vorgenommen. Geheime Abstimmungen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in den Versammlungen und Sitzungen dies beschließt.

(2) Bei Beschlussfassungen in Versammlungen und Sitzungen wird die Mehrheit nach den Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfassung.

(3) Bei satzungsändernden Beschlüssen oder bei dem Beschluss, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen, wird die entsprechende Mehrheit bestimmt durch das Verhältnis der Anzahl der gültigen Ja-Stimmen zu der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Protokolle

Die Protokolle werden vom Protokollführer eigenverantwortlich als Ergebnisprotokolle geführt, wenn der Leiter der Versammlung oder Sitzung den Umfang der Protokolle nicht anders bestimmt. Ein Protokoll wird ausschließlich vom Protokollführer unterschrieben und enthält neben den getroffenen Entscheidungen u.a. notwendigerweise:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung oder Sitzung
2. Namen des Versammlungs- und Sitzungsleiters und des Protokollführers
3. Festhalten der förmlichen Eröffnung und Schließung der Versammlung oder Sitzung und der jeweiligen Zeitpunkte
4. Bestimmung der Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder
5. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
6. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese bei der Einberufung der Versammlung oder Sitzung mitgeteilt wurde oder dass die Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war
7. Darstellung der gestellten Anträge (ohne Begründung)
8. Die Art der Abstimmung
9. Das genaue Abstimmungsergebnis
10. Wörtliche Protokollierung der Beschlüsse, vor allem bei Satzungsänderungen (gegebenenfalls genaue Hinweise auf Anlagen, wobei die Anlagen als solche entsprechend zu bezeichnen sind)
11. Die genauen Personalien (Name, Vorname, Anschrift, Beruf) der Gewählten sowie deren Erklärung, dass sie die Wahl annehmen sowie das ihnen zugewiesene Amt
12. Unterschrift des Protokollführers

§ 4

Schriftverkehr

(1) Vom Verein versandte Schreiben, soweit sie nicht eingeschrieben oder mit Zustellungsurkunde übersandt werden, gelten mit dem zweiten auf die Absendung des Schriftstückes folgenden Tages als beim Adressaten zugegangen. Der Tag der Absendung ist auf der beim Verein abzulegenden Kopie des Schreibens oder der entsprechenden Datei zu vermerken.

(2) Auf den beim Verein eingehenden Schreiben ist das Datum des Einganges bei Verein zu vermerken. Bei eingeschriebenen oder mit Zustellungsurkunde zugestellten Postsendungen wird das Datum des sich aus den entsprechenden Urkunden über die Zustellung ergebenden Tages registriert. Es ist die unverzügliche Weitergabe an das für die Bearbeitung zuständige Organ zu veranlassen. Mit dem eingetragenen Datum gilt das Schreiben als beim zuständigen Vereinsorgan eingegangen.

(3) Mahnschreiben und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes über Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, über den Ausschluss vom Spielbetrieb und das Ruhen des Stimmrechtes sind den Mitgliedern durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde zu übersenden. Die vom Beirat getroffenen Beschwerdeentscheidungen sind dem geschäftsführenden Vorstand und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand reicht die Übersendung einer Protokollabschrift über die Sitzung des Beirates, in der die Beschwerdeentscheidung getroffen wurde.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftserledigung im Vorstand bzw. in den Fachabteilungen soll so erfolgen, dass jederzeit ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Organe geführt werden kann.

(2) Die Bewegung der Wirtschaftsmittel ist nach Konten getrennt darzustellen.

(3) Von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und vom geschäftsführenden Vorstand gefasste Beschlüsse werden getrennt vom übrigen Schriftverkehr nach Sachgebieten aufbewahrt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet mit der Aufhebung eines Beschlusses. Dadurch soll ein ständiger Überblick über die jeweilige aktuelle Rechtslage im Verein gewährleistet sein.

(4) Der Schriftverkehr ist nach Jahren und Aufgabenbereichen getrennt zu ordnen und nach Abschluss einzelner Vorgänge noch zwei Jahre aufzubewahren. Schriftstücke von besonderem Wert werden dauernd aufbewahrt. Kassenbücher und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Soweit die Geschäftsführung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt, hat eine entsprechende Sicherung und Aufbewahrung der Daten ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen. Wichtige Daten oder Schriftstücke sind auszudrucken und gemäß Absatz 3 Satz 2 aufzubewahren.

(6) Die Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung durch die Mitglieder ist streng zu überwachen. Bei Verstößen, besonders bei Zahlungsverzug, sind umgehend die durch die Satzung festgeschriebenen Sanktionen umzusetzen.

(7) Vertritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein allein (§ 15 Absatz 1 der Satzung), so ist schriftlich festzuhalten, dass und warum ein zweites Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nicht an der Entscheidung und Abgabe der Willenserklärung hat teilnehmen können.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder diese ausschließt.

(2) Die Versammlung ist vom Versammlungsleiter förmlich zum Einladungszeitpunkt zu eröffnen. Die Versammlung ist ebenfalls förmlich zu schließen. Die Eröffnung und die Schließung der Versammlung sind mit Uhrzeit im Protokoll festzuhalten.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der den Mitgliedern das Wort erteilt wird. Er setzt gegebenenfalls auch die Redezeit fest. Nach Mahnung zur Einhaltung der Redezeit oder nach Verwarnung wegen unsachlicher, sich wiederholender oder beleidigender Äußerungen entzieht der Versammlungsleiter dem Redner das Wort und veranlasst einen entsprechenden Vermerk im Protokoll.

(4) Wird der Ablauf der Versammlung nachhaltig gestört, ist der Versammlungsleiter berechtigt, den oder die Störer nach einer unmissverständlichen Androhung zeitweise oder andauernd aus dem Saal zu weisen, wenn sich schwächere Maßnahmen (u.a. Ermahnung, Entziehung des Wortes, kurzfristige Unterbrechung der Versammlung) als unzureichend erwiesen haben.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt sie ihre ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

(6) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung zugesandt. Die Niederschrift gilt als von den Mitgliedern genehmigt, wenn nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zusendung der Niederschrift von zehn Mitgliedern eine Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(7) Debatten werden abgebrochen, wenn ein Mitglied dies beantragt und wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Anschließend werden nur noch die bereits festgehaltenen Wortmeldungen zugelassen.

(8) Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung zu übersenden, wenn es sich um Anträge zur Änderung der Satzung oder Beiträge handelt. Im übrigen sollen die Ergänzungsanträge zu Beginn der Versammlung für die Mitglieder zur Kenntnisnahme ausliegen.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder, die auf einer Mitgliederversammlung für ausgeschiedene Vorstands-, Sportausschuss- oder Beiratsmitglieder in das entsprechende Amt gewählt werden, endet spätestens dann, wenn die Amtszeit desjenigen geendet hätte, für den sie gewählt wurden.

(10) Eine Mitgliederversammlung kann wirksam nur vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister abgesagt oder verlegt werden.

(11) Einladungen für die Mitgliederversammlung können durch Vereinsmitglieder ausgetragen werden. Es ist durch rechtzeitige Beauftragung geeigneter Vereinsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass diese Einladungen die Mitglieder ebenfalls so rechtzeitig erreichen, als wären sie mit der Post versandt.

(12) Vorschläge zur Änderungen der Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnung sind in synoptischer Darstellung der Einladung beizufügen, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, sich eingehend über die Änderungsvorschläge zu informieren.

(13) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

(14) Aufgabe des Versammlungsleiters ist es, das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben, ob also ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist, gegebenenfalls, bei mehreren Anträgen, auch den Wortlaut des angenommenen Antrages. Eine Abstimmung, auch wenn sie fehlerhaft ist, darf nur auf Grund eines Beschlusses der Versammlung wiederholt werden.

(15) Wird die Versammlung vertagt, sind Ort und Zeit der Fortsetzung im Beschluss festzuhalten. Einer erneuten Ladung der Mitglieder bedarf es nicht mehr. Von der Unterbrechung und der Fortsetzung der Versammlung müssen die nicht erschienenen Mitglieder nicht informiert werden. Enthält der Vertagungsbeschluss weder Versammlungsort noch –zeit, gilt die Versammlung als abgebrochen und ist zwei Monaten unter Beachtung aller für die Einberufung einer Mitgliederversammlung Erfordernisse erneut einzuberufen.

(16) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich, unabhängig vom Stimmrecht, alle Mitglieder berechtigt und daher einzuladen.

(17) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung besteht, soweit im Einzelfall erforderlich, aus folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit
3. Ehrung der Toten
4. Bericht des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht)
5. Aussprache
6. Bericht des Beirates (einschließlich Kassenprüfbericht)
7. Aussprache
8. Entlastung des Vorstandes
9. Änderung der Satzung
10. Änderung der Geschäftsordnung
11. Änderung der Beitragsordnung
12. Ergänzungsanträge
13. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes
14. Wahlen des Geschäftsführers, Sportreferenten, Jugendreferenten und des technischen Referenten
15. Wahlen des Beirates
16. Sonstiges

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand wird zu Sitzungen nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden eingeladen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, davon wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorstand entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Der Vorstand kann sich zur Erleichterung der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere als Hilfe für Schatzmeister, Geschäftsführer, Sport- und Jugendreferenten sowie technischem Referenten der Mitarbeit von Hilfskräften versichern, die gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweiligen Amtsinhaber auch selbständig tätig werden können. Dadurch wird die Verantwortung der gewählten Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsorganen nicht berührt.

§ 8

Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins, die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung, Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen, die Vertretung gegenüber Sportorganisationen und der öffentlichen Verwaltung, die Repräsentation des Vereins sowie die Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien.

§ 9**Stellvertretender Vorsitzender**

(1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(2) Weiter ist er zuständig für vereinsrechtliche Angelegenheiten (Satzung, Ordnungen, Vertretungs- und Haftungsfragen), Verträge aller Art, Vereinsveranstaltungen nichtsportlicher Art, Vereinsorganisation sowie Personalangelegenheiten.

§ 10**Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist zuständig für den Haushalt, die Aufstellung des Konten- und Kostenstellenplans, Führung der Vereinsbuchhaltung und Steuerangelegenheiten sowie Sicherung der Liquidität. Er ist über Einnahmen und Ausgaben durch die Vereinsorgane und die für Vereinsorgane tätigen Personen umgehend und umfassend zu informieren.

§ 11**Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, Mitgliederverwaltung und –information, Beitrags- und Mahnwesen, Versicherungen, den gesamten Schriftverkehr sowie die Verwaltung der Tennishalle.

§ 12**Sportreferent**

Der Sportreferent beaufsichtigt den Sportbetrieb. Er ist verantwortlich für Vermittlung, Planung und Leitung der Wettspiele mit anderen Vereinen. Ferner leitet er interne Clubturniere, sofern der Sportausschuss nicht ausdrücklich einen anderen Turnierleiter bestimmt.

§ 13**Jugendreferent**

(1) Der Jugendreferent ist verantwortlich für die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Vereinsjugend.

(2) Er leitet die Jugendversammlungen und Sitzungen des Jugendausschusses.

(3) Außerdem obliegt ihm die Vermittlung, Planung und Leitung der Wettspiele der Jugendlichen, sofern der Sportausschuss nicht ausdrücklich einen anderen Turnierleiter bestimmt.

§ 14**Technischer Referent**

(1) Der technische Referent organisiert den Erhalt und die Pflege der gesamten Tennisanlage des Vereins. Dazu gehören das Clubhaus, die Tennishalle, die Tennisaußenplätze sowie die übrigen Grün- und Außenanlagen. Er hat den Vorstand über bedeutende Mängel zu informieren und deren Beseitigung zu organisieren.

(2) Er ist verantwortlich für die Instandhaltung (Werterhaltung) der Maschinen, Geräte und Einrichtungen der Platzanlage und des Clubhauses. Er ist bemüht, die allgemeinen Betriebskosten niedrig zu halten und die Einrichtungen benutzerfreundlich zu gestalten. Er beauftragt kostengünstige und qualifizierte Handwerker. Anschaffungen und Reparaturen bis zu 300,- DM können im Rahmen des ihm zugewiesenen Etats ohne vorherige Genehmigung des Schatzmeisters von ihm getätigt werden.

(3) Der technische Referent ist der ausschließliche Ansprechpartner für Vereinsangestellte, Pächter des Clubhauses und der Mitglieder bei allen technischen Fragen.

§ 15

Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss organisiert den Wettspielbetrieb, veranstaltet Clubturniere und wickelt den Spielbetrieb der Mitglieder ab. Er entwirft die Spielordnung und achtet darauf, dass die Spielordnung eingehalten wird. Ihm obliegt eine gerechte Verteilung der Spielzeiten und Belegung der Spielplätze, so dass alle Mitglieder ohne unzumutbare Wartezeiten den Tennissport ausüben können.

(2) Er ist für Gewinnung, Einsatz und Überwachung von Trainern und Übungsleitern zuständig.

§ 16

Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden und bis zu drei weiteren von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Er wahrt die Rechte der Jugendlichen im Verein. Er organisiert den Wettspielbetrieb und veranstaltet Clubturniere für Jugendliche.

§ 17**Technischer Ausschuss**

(1) Der technische Ausschuss besteht aus dem technischen Referenten als Vorsitzenden und den von ihm in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand beauftragten Helfern. Ein weiteres Mitglied des technischen Ausschusses wird mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes als stellvertretender technischer Referent bestimmt.

(2) Die Aufgaben im technischen Ausschuss werden den Mitgliedern vom technischen Referenten zugewiesen.

§ 18**Beirat**

Über Beschwerden gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes oder Vorstandes entscheidet der Beirat durch mindestens drei seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Parteien. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt im Beirat auf Grund interner Absprache.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2000 angenommen.